Externe Verpackungsrichtlinie Zürich

Vorschrift für
Verpackung, Verpackungskonservierung, Markierung und den Versand von Gütern

an (oder im Auftrag von)
MAN Energy Solutions Schweiz AG

11	Peter C.	04.09.2019	Ottong A.	04.09.2019	81496	Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschrif	
Rev.	Changed	Date	Checked	Date	Change no.	Change description	
Panagopoulos.E.		13.05.2009	Panagopoulos.E.	13.05.2009	Panagopoulos.E.		13.05.2009
Issued		Date	Checked	Date	Released		Date
Type/Size:					Project no.:		
Description:	**Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift**				Project:		
Document:	**837011615**		Type: **PRQ**	Part: **001**	Rev.: **11**	Lang.: **DE**	Page **1** of **20**

The reproduction, distribution and utilisation of this document as well as the communication of its contents to other without explicid authorization is prohibited. Offenders will be held liable for the payment of damages. All rights reserved in the event of the grand of a patent, utility model or design.

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Inhalt

1.0 GÜLTIGKEIT UND AKTUALISIERUNG 4

2.0 KOMMUNIKATION 4

3.0 INSPEKTION 4

4.0 ANFORDERUNGEN AN DIE VERPACKUNG 5

5.0 SPEZIFIKATION FÜR PALETTEN, KISTEN UND BOXEN 6

5.1 Lastannahmen 6
5.2 Kisten-Konstruktion 6
5.3 Holzkisten und Boxen 6
5.4 Befestigung der Deckel 7
5.5 Dicke der Bodenleisten für Kisten und Holzlatten 7
5.6 Paletten 8
5.7 Kufen- und Kantenschutz 8
5.8 Umreifungsband 8
5.9 Seefrachtcontainer 8
5.10 Verpackung von schwer handhabbaren Gütern 9

6.0 LAGERUNG 10

6.1 Lagerzeit 10
6.2 Lagerungs-Code 10

7.0 VERPACKUNGSINSTRUKTIONEN 11

7.1 Innenverpackung 11
7.2 Projektspezifische Materialien 11
7.3 Ersatzteile 11
7.4 Werkzeuge 11
7.5 Ausgeliehenes / vermietetes Material 11
7.6 Verpackungen von Gefahrengütern (z. B. Farbe, Verdünner, Härter usw.) 12
7.7 Korrosionsschutz 12
7.8 Verpackung nach ISPM 15 13
7.9 Verpackung für Versand nach Australien und Neuseeland 14

8.0 MARKIERUNG 15

8.1 Handhabungssymbole 15
8.2 Nummerierung 16

9.0 LOGISTISCHE MATERIAL-KENNZEICHNUNG 17

10.0 INSTRUKTIONEN FÜR DIE LIEFERUNG 17

10.1 Pakete bis 25 kg 17

11.0 DOKUMENTE 18

11.1 Versandbereitschaftsmeldung (Pre-Notice) 18
11.2 Packliste / Lieferschein 18
11.3 Direktlieferungen / Liefernachricht 19

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

12.0 URSPRUNGSNACHWEISE 19

12.1 Ursprungsnachweise im Sinne der Freihandelsabkommen CH/EFTA-EU und Euro-Med-Ursprungsprotokoll 19

12.2 Lieferantenerklärung im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen 20

13.0 URSPRUNGSZEUGNISSE 20

13.1 Ware ausserhalb der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz ausserhalb der Schweiz 20

13.2 Ware in der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz 21

13.3 Ware der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz 21

14.0 TRANSPORTVERSICHERUNG 21

15.0 PFLEGE 21

16.0 ERSATZ FÜR 21

17.0 BEILAGEN 21

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

1.0 Gültigkeit und Aktualisierung

Diese Vorschrift gilt für das Erstellen und Beschriften von Transportverpackungen, welche zum Schutz der durch MAN Energy Solutions Schweiz AG eingekauften Komponenten und Werkzeuge etc. dienen.

Diese Vorschrift ist ein integrierter Bestandteil der Bestellung und gilt als akzeptiert falls keine schriftlichen Beanstandungen gemacht werden.

Diese Vorschrift ersetzt keine vorhandenen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Qualitäts- und Konstruktionsdokumente. Werden zwischen MAN Energy Solutions Schweiz AG und dem Lieferanten gesonderte Abmachungen getroffen, gelten die individuell vereinbarten Bestimmungen.

Falls spezielle Kundenspezifikationen zu berücksichtigen sind, werden die relevanten Dokumente rechtzeitig dem Lieferanten übermittelt.

Für Schaltschränke (UCP's), Axialschaufeln und sauerstoffgereinigte Teile gelten besondere Vorschriften, die bei der Bestellung oder rechtzeitig vor Versand dem Lieferanten übermittelt werden.

Zoll- und internationale Gesetze müssen eingehalten werden.

Die Richtlinie wird unregelmässig und nach Bedarf angepasst, sollten sich Begebenheiten ändern.

Zuständig für die Aktualisierung ist die Versandabteilung der MAN Energy Solutions Schweiz AG.

2.0 Kommunikation

Sämtliche Kommunikation in Zusammenhang mit dem Versand ist an folgende Adresse zu richten:

MAN Energy Solutions Schweiz AG
Shipping & Dispatch
Hardstrasse 319
CH-8005 Zürich

E-mail: zuerich.shippingadvice@man-es.com
Tel.: +41 44 278 2627

3.0 Inspektion

MAN Energy Solutions Schweiz AG behält sich das Recht vor, die Verpackung jeder Bestellung zu inspizieren.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

4.0 Anforderungen an die Verpackung

Diese Verpackungs-, Verpackungskonservierungs-, Markierungs- und Versandvorschrift beschreibt die Mindestanforderungen für den Schutz des durch See-, Luft- oder Landtransport zu liefernden Materiales.

Der Lieferant ist verantwortlich für alle Schäden oder Verluste, die durch ungenügende Verpackung, ungenügende oder fehlerhafte Markierung und Dokumentation entstehen. Allenfalls anfallende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die Verpackung muss in jedem Fall gegen folgende Einflüsse Schutz bieten:

- Mechanische Beanspruchung und Beschädigung
- jegliche Art von Verschmutzung
- Spritzwasser
- Korrosion durch Feuchtigkeit
- Klimatische Einflüsse
- Umwelteinflüsse (Industrieabfälle, Abgase, usw.)
- Verlust

Die Verpackung muss für folgende Vorgänge geeignet sein:

- Einfaches Heben und Transportieren (Heben mittels Gabelstapler oder Seilen)
- Transport unter erschwerten Bedingungen (schlechte Strassen usw.)
- Die Verpackung muss einem Stapeldruck von mindestens 1 t/m^2 aushalten

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

5.0 Spezifikation für Paletten, Kisten und Boxen

Eine Verpackung entsprechend der Verpackungsrichtlinie der HPE (Holzpackmittel – Paletten – Exportverpackung), jeweils aktuellste Ausgabe des Bundesverbandes Holzpackmittel – Paletten – Exportverpackung e.V., ist erwünscht.

5.1 Lastannahmen

Die Packmittel sollen für die gängigsten Transportarten ausgelegt sein und die folgenden Transportbelastungen aushalten:

Transportmittel	Vorwärts wirkende Beschleunigung	Rückwärts wirkende Beschleunigung	Seitwärts wirkende Beschleunigung
LKW	1.0 g	0.5 g	0.5 g
LUFT	1.5 g	1.5 g	vertikal ± 3.0 g
SEE	0.3 g	0.3 g	0.6 g

Quelle: Verpackungsrichtlinie der HPE

Aufgrund der hohen Lastannahmen beim Rangieren und der durchgehenden Vibration während des Transportes, ist von einem Transport per Bahn abzusehen.

5.2 Kisten-Konstruktion

Der Boden ist mit Hebemöglichkeiten für Krane und Stapler entsprechend der späteren Schwerpunktlage zu versehen. Die Packgüter sind grundsätzlich unverrückbar am Kistenboden zu befestigen. Die Befestigung muss mit durchgehenden Schraubenverbindungen vorgenommen werden. Bei Kufenkisten durchgehend durch die Kufen. Sind direkte Verschraubungen nicht möglich, müssen mit dem Boden durchgehend verschraubte Rahmen, Quer- und Längshölzer, Klemmlaschen o.ä. die Horizontalbelastungen aufnehmen. Der Abstand zwischen den Kufen darf nicht grösser als 100 cm sein. Das Packgut muss so verpackt sein, dass es gegen Erschütterungen geschützt ist.

5.3 Holzkisten und Boxen

- Vollholz-Kisten aus Tannen- oder Kiefernholz, Qualitätsklasse II-III
- Sperrholzkisten mit einer Mindestdicke von 9 mm und drei (3) verleimten Schichten; Hölzer welche zwecks Verstärkung oder für den Boden verwendet werden, müssen dem ISPM15-Standard entsprechen
- OSB ist nicht zugelassen
- Seiten- und Bodenbretter müssen mindestens 30 mm dick sein
- Es müssen Verstärkungsleisten auf allen Seiten angebracht sein
- Die Breite und Länge der Verstärkungsleisten müssen der Dicke der verwendeten Holzbretter entsprechen
- Die Anzahl der Verstärkungsleisten ist abhängig von der Länge der Kiste und von der Dimension des zu verpackenden Objekts.
- Die Holzdeckel müssen mit ACRYLUX oder einer anderen PP-HKP (Polypropylen-Hohlkammerstegplatten) ausgekleidet sein.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

- PE Papier (Polyethylen Papier) ist INNEN an den Holzbrettern anzubringen.
- Die Ecken der Holzkisten sind zu verstärken
- bevorzugt werden Holzkisten mit Aussenbeleistung

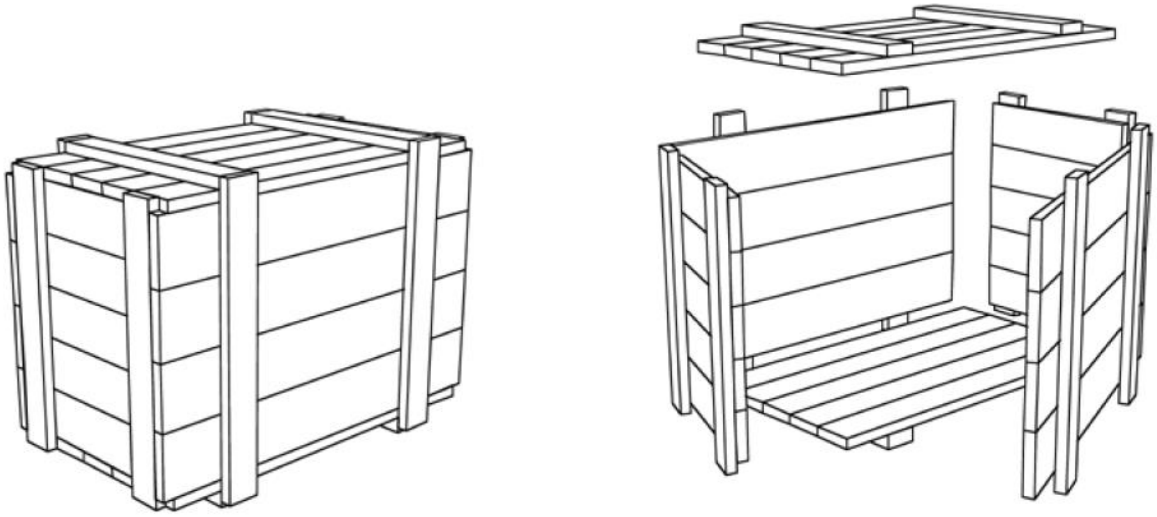

Abbildung 1: Kiste mit Aussen-Kopf- und Ringleiste (Quelle: HPE)

5.4 Befestigung der Deckel

Sämtliche Holzdeckel dürfen nur mit Torx-Schrauben gesichert werden.

Das Verwenden von Nägeln zum Befestigen der Deckel ist nicht gestattet.

5.5 Dicke der Bodenleisten für Kisten und Holzlatten

- < 3000 kg Versandgewicht: Bodenbretter min. 100 mm dick
- 3'000 – 8'000 kg Versandgewicht: Kufenbalken 100 x 200 mm
- 8'000 - 16’000 kg Versandgewicht: Kufenbalken 150 x 180 mm
- > 12'000 kg Versandgewicht: Kufenbalken 180 x 210 mm
- Bei einem Versandgewicht von > 16'000 kg müssen Holzbretter seitwärts montiert werden.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

5.6 Paletten

Auf Innerschweizer- und innereuropäischen Transporten können je nach Art des Packgutes und voraussichtlicher Transport-Beanspruchung tauschbare Euro-Paletten eingesetzt werden:

- Europaletten (mit Brandzeichen "DB / EUR", tauschbar)
- Tausch-Rahmen (mit Brandzeichen "SBB", tauschbar)
- Deckel und Tausch-Deckel (mit Brandzeichen "SBB", tauschbar)

Nur Paletten, die den EPAL-Tauschkriterien entsprechen, werden getauscht.

Es ist nicht gestattet, Europaletten mit Keilen oder anderen Hölzern zu benageln.
Muss das Packgut durch Keile oder andere Hölzer fixiert werden, sind dafür genügend grosse Holzböden zu verwenden.

Das Packgut darf nicht überhängend auf den Paletten angebracht sein. In diesem Fall müssen genügend grosse Holzböden verwendet werden.

5.7 Kufen- und Kantenschutz

Um ein Einschneiden von Seilen oder Ketten in den Längskufen und Deckelkanten bei Manipulierungen mit Kran zu vermeiden, müssen die Kisten mit Bruttogewicht ab 3000 kg an den Anschlagpunkten mit einem Kantenschutz aus Stahlblech ausgerüstet sein.

Bei Schwergutcolis soll die Ausführung des Kantenschutzes immer für die entsprechende maximale Belastung geeignet sein.
Die Auflagefläche der Kantschutzwinkel, insbesondere der unteren Winkel an der Längskufe, soll so ausgelegt sein, dass die Quetschgrenze des Holzes nicht überschritten wird.
Der Kantenschutz am Deckel soll so lang gewählt werden, dass auch die unterschiedlichsten Anschlagwinkel abgedeckt sind.

5.8 Umreifungsband

Das Umreifen von Kisten, Kartons und Paletten soll mittels Umreifungsbändern aus Kunststoff (Polyester-, PP- oder PET-Band) vorgenommen werden.

Das Verwenden von Umreifungsbändern aus Metall ist nicht erlaubt, ausser bei scharfkantigen Gütern oder Rohrbündeln.

5.9 Seefrachtcontainer

Ein gängiger Seefrachtcontainer gilt nicht als eigenständige Verpackung, sondern ist lediglich ein Transporthilfsmittel. Ware, die per Seefracht transportiert wird, muss trotz Transport im Container beanspruchungsgerecht verpackt werden.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

Es gilt zu beachten, dass am Standort Zürich aus Platzgründen keine Container entleert, resp. entstaut, werden können. Die Leerung eines Containers muss immer im Ankunftshafen oder in einem Terminal erfolgen.

Sollte trotz dieser Instruktion Ware im Container am Standort Zürich angeliefert werden, wird der LKW abgewiesen. Allfällige angefallene Kosten gehen nicht zu Lasten von MAN Energy Solutions Schweiz AG.

5.10 Verpackung von schwer handhabbaren Gütern

Jedes Gut muss so auf dem Transportboden oder innerhalb der Kiste platziert werden, dass es einfach und ohne spezielle Hilfsmittel ausgepackt und aus der Verpackung entfernt werden kann.
Güter ohne direkte Anhebemöglichkeit müssen zwingend auf Zwischenstücken platziert oder mit Anhebemöglichkeiten versehen werden (wie Ösen, Schäkel oder Ähnliches).

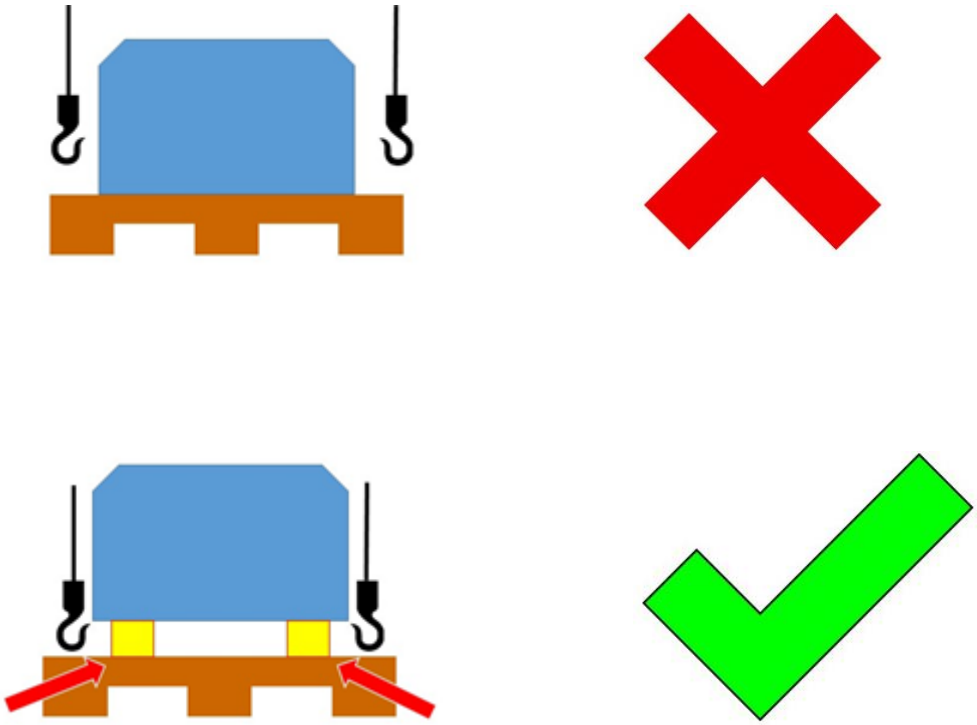

Nicht handhabbare Güter werden an den Absender auf dessen Kosten und Gefahr zur Umverpackung zurückgeschickt.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

6.0 Lagerung

6.1 Lagerzeit

Die geschätzte Lagerzeit ab dem Verpackungsdatum des Lieferanten beträgt 12 Monate inklusive Umschlag und Transport.

6.2 Lagerungs-Code

Die Art der Lagerung ist wie folgt zu spezifizieren und auf beiden Längsseiten der Verpackung zu markieren:

A: Aussenlagerung
B: Aussenlagerung gedeckt
C: Innenlagerung
D: Innenlagerung mit Klimakontrolle

Für jedes Gerät oder Material welches eine besondere Lagerung verlangt, muss der Lieferant eine genaue Beschreibung dieser Anforderung liefern.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

7.0 Verpackungsinstruktionen

7.1 Innenverpackung

Sämtliche Innenverpackung soll neutral gehalten werden. Von Klebeband, Etiketten o.ä. mit Lieferanten-Logo ist abzusehen.
Zeitungen, Zeitschriften o.ä. als Stopfmaterial ist nicht zugelassen.

7.2 Projektspezifische Materialien

Materialien sind bei projektbezogenen Bestellungen getrennt zu verpacken. Materialien zu mehreren Bestellungen und mehreren Projekten dürfen nicht zusammen verpackt werden. Pro Bestellung ist das Material separat zu verpacken und jeweils ein Satz Lieferdokumente zu erstellen.

7.3 Ersatzteile

Ersatzteile müssen separat verpackt und folgendermassen bezeichnet werden:

SPARE PARTS

7.4 Werkzeuge

Alle Werkzeuge müssen separat verpackt und folgendermassen bezeichnet werden:

TOOLS

7.5 Ausgeliehenes / vermietetes Material

Alle Materialien für Aufbau, Inbetriebnahme und Tests müssen separat verpackt werden. Es muss eine separate Packliste erstellt werden.
Material und Verpackung müssen folgendermassen gekennzeichnet sein:

Material sent on loan – Must be returned after use

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

7.6 Verpackungen von Gefahrengütern (z. B. Farbe, Verdünner, Härter usw.)

Unter Gefahrgut verstehen wir Güter, die für Mensch, Umwelt oder andere Güter schädlich sein können. Solche Güter müssen gemäss den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften verpackt und beschriftet werden.

Gefahrengüter dürfen unter keinen Umständen mit anderen Gütern zusammen verpackt werden (Gefahrengut oder nicht). Die relevanten Produktinformationen müssen vom Lieferanten ausgefüllt und unterschrieben werden. Zudem müssen sie im Einklang mit den geltendem Recht und geltenden Vorschriften sein. Die Vorschriften und Instruktionen des Transporteurs müssen auch beachtet werden.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- MSDS (Material Safety Data Sheet)
- IATA – DGR- Zertifikat
- IMO IMDG SHIPPER'S DECLARATION
- ADR SHIPPER'S DECLARATION

Für sämtliche gefährlichen Güter und Stoffe müssen zwingend vor dem Transport die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in deutscher und englischer Sprache an folgende Personen per e-mail zugestellt werden:

Gefahrgutbeauftragter: Thomas Riesen
thomas.riesen@man-es.com

Versand MAN: zuerich.shippingadvice@man-es.com

Zusätzlich sind vor der Erstlieferung pro Artikel folgende Daten/Informationen anzugeben:

- UN-Nummer, Bezeichnung (PSN), Klasse und Verpackungsgruppe
- Menge / Gebinde (z.B. Fass, Kanister mit den entsprechenden UN-Code)

7.7 Korrosionsschutz

Falls nicht anderweitig spezifiziert, müssen alle bearbeiteten und unbemalten Oberflächen von metallischen Produkten mit VCI-Spray, VCI-Folie oder einem anderen, von MAN Energy Solutions Schweiz AG zugelassenen Produkt gegen Korrosion geschützt werden. Alle offenen Rohrleitungen und Flansche mit Dichtflächen müssen mit Blindzapfen aus Plastik oder aus Holz verschlossen werden.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

7.8 Verpackung nach ISPM 15

Die ISPM 15 gilt nur für Vollholz. Ausgenommen sind Holzwerkstoffe und Vollholz dünner als 6 mm (in Übereinstimmung mit dem harmonisierten System der EU).

Vorausgesetzt wird eine Behandlung der Verpackung nach den anerkannten Massnahmen. Hierzu gehört die Hitzebehandlung (HT - heat treatment) bei einer Kerntemperatur von 56°C über mindestens 30 Minuten, z.B. durch technische Trocknung (KD – kiln-drying, Ofentrocknung), wenn die vorgenannten Werte erreicht werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI - chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn die zuvor genannten Anforderungen des HT erfüllt werden. Eine weitere Maßnahme ist die Begasung mit Methylbromid (MB - methyl bromide) in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur.

Die Verpackung muss die ISPM-Kennzeichnung ausweisen, wobei die Kennzeichnung an zwei gegenüberliegenden Seiten der Verpackung dauerhaft und gut lesbar angebracht sein muss. Das Kennzeichen setzt sich zusammen aus der Länderkennung nach ISO 3166, der Kennung für die Region sowie einer Registriernummer, die durch das regionale Pflanzengesundheitsamt dem Packmittelhersteller, dem Verpacker oder dem Versender vergeben wird. Hinsichtlich der Behandlungsmethode wird das Kürzel HT für die Hitzebehandlung oder MB für die Begasung mit Methylbromid angegeben. Gegebenenfalls ist die Angabe DB (debarked) für entrindet hinzuzufügen.

ISPM 15-Kennzeichnung:

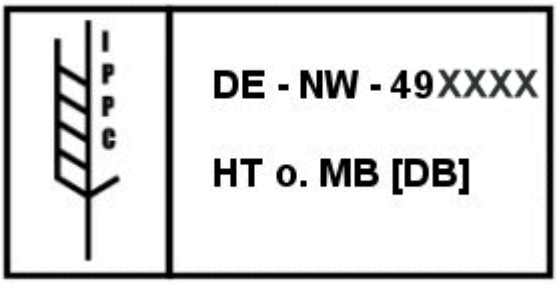

Abbildung 2: Beispiel für eine Kennzeichnung nach IPPC

- IPPC-Symbol
- Länderkennung nach ISO 3166
- Kennung der Region
- Registriernummer
- Behandlungsmethode, z.B. HT (heat treatment), MB (methyl bromide), ggf. DB (debarked)
- Die Verwendung von entrindetem Holz kann gefordert werden

Die aktuelle Richtlinie zur Anwendung des ISPM 15 Standards ist unter http//:www.ippc.int abrufbar.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

7.9 Verpackung für Versand nach Australien und Neuseeland

Ob die Ware direkt nach Australien oder Neuseeland ist aus der Bestellung (Lieferadresse) zu entnehmen.

Die Erlasse des AQIS (Australien Quarantine and Inspection Service) und MAF (Ministry of Agriculture and Forestry New Zealand müssen eingehalten werden. Alle Importe nach Australien und Neuseeland von einem Zertifikat begleitet sein, welches bestätigt, dass die gewählte Verpackung frei von Rinde und Insekten ist. Entsprechend behandeltes Holz muss verwendet werden. Die Zertifikate sind durch den Lieferanten auszustellen.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

8.0 Markierung

8.1 Handhabungssymbole

Alle Packstücke müssen auf beiden Längsseiten klar gekennzeichnet werden, zudem muss der Schwerpunkt klar gekennzeichnet sein.

Die weitere Kennzeichnung erfolgt gemäss DIN 55402/ISO 780 oder IATA - DGR, IMDG-Code, ADR oder RID.

Zerbrechliches Packgut
Fragile, handle with care

Keine Handhaken verwenden
Use no hooks

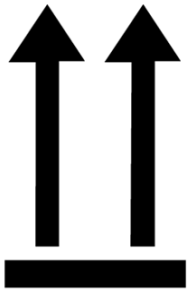

Oben
This way up

Vor Hitze schützen
Keep away from heat

Anschlagen hier
Sling here

Vor Nässe schützen
Keep dry

Schwerpunkt
Centre of gravity

Stechkarre hier nicht ansetzen
No hand truck here

Zulässige Stapellast
Stacking limitation

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

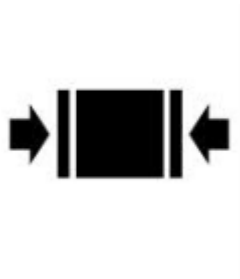

Klammern in Pfeilrichtung
Clamp here

Zulässiger Temperaturbereich
Temperature limitations

Gabelstapler hier nicht ansetzen
Do not use fork lift truck here

Elektrostatisch gefährdetes Bauelement
Electrostatic sensitive device

Sperrschicht nicht beschädigen
Do not destroy barrier

Hier aufreissen
Tear off here

8.2 Nummerierung

Alle Packstücke müssen auf beiden Längsseiten mit der MAN Energy Solutions Kennzeichnung gekennzeichnet sein.

Zur Klärung: Die Nummerierung der Verpackung ist identisch mit der MAN Energy Solutions Schweiz AG-Bestellnummer, erweitert mit einer aufsteigenden Nummer.

Beispiel: Die Bestellnummer der MAN Energy Solutions Schweiz AG lautet 4371234.
Die Packstücke tragen somit die Nummern 4371234/01, 4371234/02 usw.

Jede Packstücknummer muss einmalig sein, d.h. dieselbe Nummer darf nicht mehrmals verwendet werden. Die Dimensionen müssen in **cm** und in der folgenden Reihenfolge angegeben werden: Länge – Breite – Höhe.

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

9.0 Logistische Material-Kennzeichnung

Die anzuliefernden Waren sind je Bestellposition mittels Etikett auf der Einzelverpackung (Karton, Beutel, etc.) oder anderweitig an der Ware selbst (Anhänger) mit folgenden Angaben zu **kennzeichnen:**

- Bestellnummer der MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Bestellposition der MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Menge der Verpackungseinheit
- Lieferscheinnummer
- MAN-Charge (wenn vorhanden)
- WP-Nummer (wenn vorhanden)

Die oben genannten Angaben dienen der Identifikation und Datenverarbeitung im Wareneingang und sind zwingend anzugeben. Unabhängig von den vorangestellten Kennzeichnungen sind in der Bestellung spezifisch geforderte verlierbare und unverlierbare Kennzeichnungen von Bauteilen (z.B. PSP-Element, Charge oder TAG-Nummer) vorzunehmen.

Besteht eine Bestellposition aus mehreren Einzelteilen (Losteile ohne separate Bestellposition), sind die einzelnen Bauteile zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

- Positionsnummer korrespondierend mit Lieferschein
- Materialkurztext (Benennung)
- Liefermenge

10.0 Instruktionen für die Lieferung

Detaillierte Versand-Instruktionen werden übermittelt, nach erfolgtem Erhalt der kompletten und korrekten Dokumente wie in Kapitel 11 (Versandbereitschafts-meldung) spezifiziert.

10.1 Pakete bis 25 kg

Pakete bis 25 kg brutto und mit Bestimmung MAN Zürich senden Sie bitte per TNT Express, unter Benützung unserer Kundennummer 114752 direkt an unsere Adresse. Bitte notieren Sie unsere Bestellnummer als Referenzangabe auf dem Frachtbrief.

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

11.0 Dokumente

11.1 Versandbereitschaftsmeldung (Pre-Notice)

Die Versandbereitschaftsmeldung muss unabhängig von den Lieferbedingungen sobald die Ware versandbereit ist, jedoch spätestens gemäss untenstehender Auflistung vor dem spezifizierten Lieferdatum übermittelt werden.

Falls nicht anderweitig vereinbart, muss die Bereitschaftsmeldung per E-mail an die Abteilung Shipment & Dispatch übermittelt werden (siehe Punkt 2).

Die Versandbereitschaftsmeldung muss zu folgendem Zeitpunkt übermittelt werden:

Versandart	**Mitteilung vor Liefertermin (Anzahl Arbeitswochen)**
Innerhalb der Schweiz	
Schwer- und Sondertransporte	2
Standard LKW-Transporte	1
Ausserhalb der Schweiz	
Schwer- und Sondertransporte	10
Seefracht	2
LKW-Transporte	2
Luftfracht	2

Im Falle von Teillieferungen muss jede Sendung individuell und separat angekündigt werden.

Änderungen in Massen oder Gewicht müssen sofort nach Feststellung kommuniziert werden. Kosten für Verzögerungen aufgrund falscher oder zu spät mitgeteilten Massen und Gewichten gehen zu Lasten des Absenders.

Zur Klärung: Die Versandbereitschaftsmeldung ist ein integrierter Teil des Kontrakts.

11.2 Packliste / Lieferschein

Zu jeder Bestellung ist ein Lieferschein zu erstellen, der jeweils nur eine Bestellnummer enthalten darf und eine Lieferscheinnummer haben muss.

Das Dokument ist vorzugsweise auf Deutsch auszustellen, Englisch ist erlaubt.

Pro Bestellposition müssen folgende Informationen auf dem Lieferschein ausgewiesen werden:

- Bestellnummer der MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Bestellposition der MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Materialkurztext (Benennung) der MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Liefermenge
- ggf. geforderte Sonderkennzeichnung (Charge, TAG-Nummer, PSP-Element, etc.)

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

Besteht eine Bestellposition aus mehreren Einzelteilen (Losteile ohne separate Bestellposition), sind diese unter der jeweiligen Bestellposition auf dem Lieferschein mit eigener Unter-Positionsnummer (z.B. 0100-1, 0100-2 usw), Benennung und Mengenangabe einzeln aufzuführen.

Es ist deutlich auszuweisen, welches Material sich in welchem Packstück befindet.

Der Lieferschein muss eine eindeutige Zuordnung der Ware zu den oben genannten Informationen zulassen. Nicht eindeutige Kombinationen aus Ware und Lieferschein werden entweder kostenpflichtig an den Lieferanten zurück geschickt oder müssen durch den Lieferanten in unserem Wareneingang identifiziert werden.

Eine Kopie der Packliste muss in einem wasserdichten Umschlag aussen an der Verpackung angebracht werden.

11.3 Direktlieferungen / Liefernachricht

Im Falle von Direktlieferungen zu einem unserer Kunden oder einer anderen Lieferadresse als unserem Sitz in Zürich, muss eine Kopie der Lieferpapiere (vom Frachtführer unterschrieben) an den zuständigen Einkäufer übermittelt werden (für Namen und Fax respektive E-mail-Adresse siehe erste Seite der Einkaufsbestellung).

12.0 Ursprungsnachweise

12.1 Ursprungsnachweise im Sinne der Freihandelsabkommen CH/EFTA-EU und Euro-Med-Ursprungsprotokoll

Für Lieferanten mit Sitz in einem Land, in dem das Euro-Med-Ursprungsprotokoll angewandt wird, müssen die Lieferantenrechnungen mit Ursprungserklärung der Waren gemäss dem Euro-Med-Ursprungsprotokoll enthalten. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, (Bewilligungs-Nr. .....) erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Ursprungsland) Ursprungswaren sind.

_ *Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)*
_ *Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ... (hier Land/Länder einfügen)*

Ort, Datum

Fehlt die Bewilligungsnummer und übersteigt der Warenwert EUR 6'000 oder CHF 10'300, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.MED auszufüllen und der Ware mitzugeben.

Für alle anderen Lieferanten ist die Ursprungserklärung auf der Lieferantenrechnung gemäss Freihandelsabkommen CH/EFTA-EU anzugeben oder der Ware die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mitzugeben.

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Die Angabe unserer Bestellnummer auf dem EUR.MED oder EUR.1 ist immer zwingend.

Lieferantenerklärungen und Langzeitlieferantenerklärungen von Lieferanten mit Sitz in der EU sind nicht gültig und werden von MAN Energy Solutions Schweiz AG nicht akzeptiert, da sich diese nicht als Ursprungsnachweise für den Warenverkehr mit der Schweiz eignen.

12.2 Lieferantenerklärung im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen

Alle inländischen Lieferantenrechnungen müssen die folgende Lieferantenerklärung enthalten. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren Ursprungserzeugnisse der Schweiz sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit (Land, Länder, Gebiete) entsprechen.

Er erklärt folgendes:
_ *Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)*
_ *Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ... (hier Land/Länder einfügen)*

Ort, Datum

13.0 Ursprungszeugnisse

Wenn es sich um ein Fertigprodukt handelt, muss für jede Lieferung immer, wie nachfolgend beschrieben, ein Ursprungszeugnis ausgestellt werden.

Das Original muss zusammen mit einer Rechnungskopie an MAN Energy Solutions Schweiz AG, Dokumenteneingangsstelle, versendet werden und darf nicht mit der Ware mitgeliefert werden.

Die Angabe unserer Bestellnummer auf dem Ursprungzeugnis ist zwingend.

13.1 Ware ausserhalb der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz ausserhalb der Schweiz

Das Ursprungszeugnis muss wie folgt ausgestellt werden:

Empfänger:	MAN Energy Solutions Schweiz AG Hardstrasse 319 CH-8005 Zürich
Warenbeschreibung:	gemäss Rechnung unsere Artikel-Nummer ist zwingend anzugeben
beglaubigt durch:	Handelskammer im Herstellungsland

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

13.2 Ware in der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz

Dafür wird die Rechnung mit einer Ursprungsdeklaration benötigt, welche nur im Inland gültig ist. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9 – 16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

_ *Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.*

_ *Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort): .....*

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift.....

13.3 Ware der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz

Bei Ware die im Ausland hergestellt wird, jedoch durch einen Lieferanten mit Sitz im Inland geliefert wird, ist die Rechnung von der zuständigen Handelskammer zu beglaubigen.

14.0 Transportversicherung

Die Transportversicherung ist durch MAN Energy Solutions Schweiz AG gedeckt.

15.0 Pflege

Für die Pflege dieses Dokumentes ist die Versandabteilung zuständig.

16.0 Ersatz für

- Rev. 10

17.0 Beilagen

1. Kennzeichnungsvorlage
2. Pre-Notice (Vorlage)

Ende des Dokumentes

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

MAN Energy Solutions

PURCHASE ORDER NO: .....

PROJECT NO: .....

DESTINATION: .....

CASE NO: .....

STORAGE CODE: .....

GROSS WEIGHT: ..... KG

NET WEIGHT: ..... KG

DIMENSIONS: :.....x.....x.....CM

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Pre - Notice of Shipment

Please return to:

MAN Energy Solutions Purchase Order _____
Supplier _____
Contact _____
Collection address _____
_____
_____

MAN Energy Solutions Schweiz AG
Shipping Department
CH-8005 Zürich /Switzerland

Phone: +41 44 278 2627
Email: Zuerich.ShippingAdvice@man-es.com

Date of readyness	Case Number	Type of packing	Gross Weight*	Net Weight*	Dimensions*	Brief description of material

* in case already known, otherwise estimates

Date: _____ **Signature:** _____ **Stamp:**

(c) MAN Energy Solutions Schweiz AG

Cornelia Peter PTPZPOD PRQ 837011615 001 11 16.09.2019